Verordnung für die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer

Vom 5. Juli 2005 (Stand 1. August 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Die Verordnung regelt die Mitsprache der Lehrerinnen und Lehrer in bildungspolitischen und pädagogischen Fragen auf kantonaler Ebene.

[2] Sie gilt in Bezug auf kantonale Bildungsaufgaben auch für Lehrerinnen und Lehrer an privatrechtlichen Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons.

§ 2 Konferenzen

[1] Es bestehen die folgenden Konferenzen:

a. die Amtliche Kantonalkonferenz (Kantonalkonferenz);
b. die Schulartenkonferenzen;
c. die Spezialkonferenzen.

§ 3 Zeitliche Vorgaben

[1] Die Kantonal-, Schulart- und Spezialkonferenzen finden ausserhalb der Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler statt. *

2 Kantonalkonferenz

2.1 Allgemeines

§ 4 Mitgliedschaft

[1] Mitglieder der Kantonalkonferenz sind:

a. die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;
b. die Lehrerinnen und Lehrer an privatrechtlichen Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons.

§ 5 Organe

[1] Die Kantonalkonferenz besteht aus:

a. der Plenarversammlung;
b. der Delegiertenversammlung;
c. dem Vorstand und der Geschäftsleitung.

§ 6 Geschäftsordnung

[1] Die Kantonalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, welche auf Vorschlag des Vorstandes durch die Plenarversammlung zu beschliessen ist.

[2] Die Geschäftsordnung regelt insbesondere:

a. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Amtsperiode und Kompetenzen;
b. die Behandlung der Geschäfte sowie die Führung des Protokolls an Plenar- und Delegiertenversammlungen;
c. die Information der Mitglieder über Geschäfte des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.

§ 7 Budget

[1] Das Budget der Kantonalkonferenz umfasst die Kosten für:

a. die Vorbereitung und Durchführung von Plenar- und Delegiertenversammlungen der Kantonalkonferenz;
b. die Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder und der Vorstandsmitglieder der Kantonalkonferenz sowie der Schularten- und der Spezialkonferenzen;
c. die administrativen Aufgaben und die Verwaltungseinrichtungen der Geschäftsleitung.

[2] Der Vorstand der Kantonalkonferenz erstellt das Budget und die Abrechnung darüber zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und verwaltet dieses.

2.2 Plenarversammlung

§ 8 Durchführung

[1] Die Plenarversammlung findet in der Regel alle 4 Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

[2] Weitere Plenarversammlungen werden einberufen, wenn:

a. aus Sicht des Vorstandes ausserordentliche Geschäfte vorliegen;
b. 2 Schulartenkonferenzen dies beantragen.

[3] Vor der Einberufung einer Plenarversammlung gemäss Absatz 2 Buchstabe b hat der Vorstand mit den Antrag stellenden Schulartkonferenzen Rücksprache zu nehmen.

[4] Die Publikation der Versammlungsunterlagen erfolgt mit Unterstützung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 9 Teilnahme, Mitwirkungsrechte

[1] Die Teilnahme an der Plenarversammlung ist für alle Mitglieder der Kantonalkonferenz obligatorisch. Sie besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

[2] Folgende Personen bzw. Vertretungen werden zur Plenarversammlung eingeladen:

a. die Lehrerinnen und Lehrer für die Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur;
b. die Lehrerinnen und Lehrer an Privatschulen;
c. die Studierenden des Departementes Pädagogik der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel;
d. die pensionierten Lehrerinnen und Lehrer;
e. die vorgesetzten Behörden und Amtsstellen des Kantons.

[3] Die genannten Personen und Vertretungen besitzen an der Plenarversammlung das Mitspracherecht.

§ 10 Zuständigkeiten

[1] Die Plenarversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

a. Sie genehmigt die Geschäftsordnung;
b. sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
c. sie nimmt Stellung zu aktuellen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen.
d. sie wählt Mitglieder der Kantonalkonferenz in kantonale Arbeitsgruppen.

[2] Die Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nimmt auf Verlangen des Vorstandes zu aktuellen bildungspolitischen Fragen im Kanton Stellung oder nimmt eine allgemeine bildungspolitische Standortbestimmung vor.

2.3 Delegiertenversammlung

§ 11 Wahl der Delegierten

[1] Die Delegiertenversammlung umfasst neben dem Vorstand 120 Mitglieder.

[2] Die Schularten sind in ihr wie folgt vertreten:

a.	Kindergarten:	10 Delegierte;
b.	Primarschule:	20 Delegierte;
c.	Sekundarschule:	25 Delegierte;
d.	Berufsfachschule:	15 Delegierte;

e. Gymnasium und Fachmaturitätsschule: 20 Delegierte;
f. Spezielle Förderung: 15 Delegierte;
g. Sonderschulung: 5 Delegierte;
h. Musikschule: 10 Delegierte.

[3] Für die Wahl der Delegierten sind die Schulartkonferenzen zuständig.

§ 12 Durchführung

[1] Die Delegiertenversammlung tagt jährlich mindestens einmal.

[2] Sie wird durch den Vorstand einberufen.

[3] Sie kann in einem Jahr, in dem eine Plenarversammlung stattfindet, entfallen.

§ 13 Mitwirkungsrechte

[1] Die Delegierten sowie die Mitglieder des Vorstandes besitzen an Delegiertenversammlungen das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

[2] Die Vertreterinnen und Vertreter von vorgesetzten Behörden und Amtsstellen des Kantons besitzen das Mitspracherecht.

§ 14 Zuständigkeiten

[1] Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie behandelt die Geschäfte der Plenarversammlung in jenen Jahren, in denen keine solche einberufen wird;
b. sie kann der Bildungs-, Kultur-, und Sportdirektion zu bildungspolitischen und pädagogischen Fragen Antrag stellen;
c. sie kann vorgesetzte Behörden und Amtsstellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einladen, zu aktuellen Fragen vor der Delegiertenversammlung Stellung zu nehmen.

2.4 Vorstand

§ 15 Zusammensetzung, Konstituierung

[1] Dem Vorstand der Kantonalkonferenz gehören die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten der Schulartkonferenzen an.

[2] Der Geschäftsleitung gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Kassierin oder der Kassier an. Sie konstituiert sich selbst.

[3] Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Zuständigkeiten

[1] Der Vorstand der Kantonalkonferenz:

a. ist Ansprechpartner der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und wird von dieser bei bevorstehenden Entscheiden über bildungspolitische Fragen rechtzeitig konsultiert;
b. koordiniert die Meinungsbildungsprozesse der Kantonalkonferenz;
c. stellt die Information der angeschlossenen Konferenzen und der Öffentlichkeit sicher;
d. vertritt die Lehrerinnen und Lehrer in bildungspolitischen und pädagogischen Fragen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
e. bereitet die Geschäfte zuhanden der Plenar- und der Delegiertenversammlung vor.

§ 17 Vergütung der Vorstandstätigkeit

[1] Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Stundenentlastung, die einem Drittel ihrer oder seiner Pflichtstundenzahl im Vollpensum entspricht. Bruchteile werden auf die nächste Unterrichtsstunde aufgerundet.

[2] Die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten folgende Entlastung:

a. Lehrerinnen und Lehrer mit einer wöchentlichen Pflichtlektionenzahl bis 25 im Vollpensum: 3 Lektionen;
b. Lehrerinnen und Lehrer mit einer wöchentlichen Pflichtlektionenzahl über 25 im Vollpensum: 4 Lektionen.

3 Schulartkonferenzen

3.1 Allgemeines

§ 18 Gliederung

[1] Die Lehrerinnen und Lehrer folgender Schularten bilden je eine Schulartkonferenz:

a. die Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten;
b. die Lehrerinnen und Lehrer der Primarschulen;
c. die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschulen;
d. die Lehrerinnen und Lehrer der Berufsfachschulen;
e. die Lehrerinnen und Lehrer der Gymnasien und der Fachmaturitätsschulen;
f. die Lehrerinnen und Lehrer der Speziellen Förderung;
g. die Lehrerinnen und Lehrer der Sonderschulung;
h. die Lehrerinnen und Lehrer der Musikschulen.

§ 19 Mitgliedschaft, Teilnahme

[1] Einer Schulartkonferenz gehören alle Lehrerinnen und Lehrer an, die an der entsprechenden Schulart unterrichten.

[2] Die Teilnahme an der Schulartkonferenz sowie das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

[3] Die Lehrerinnen und Lehrer zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden zu der sie betreffenden Schulartkonferenz eingeladen.

§ 20 Zuständigkeiten

[1] Die Schulartkonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie wählen ihren Vorstand;
b. sie bringen ihre Anliegen in die Kantonalkonferenz ein;
c. sie nehmen auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz zu den Erlassentwürfen Stellung, die ihre Schulart betreffen;
d. sie beteiligen sich auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz an der Ausarbeitung von Erlassen über Ausbildungs- und Erziehungsfragen, die ihre Schulart betreffen;
e. sie sind Ansprechpartner der zuständigen Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen ihre Schulart betreffenden bildungspolitischen und pädagogischen Fragen und werden von ihnen regelmässig über laufende Geschäfte informiert.

§ 21 Durchführung

[1] Die Schulartkonferenzen werden durch den jeweiligen Vorstand im Einverständnis mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einberufen.

[2] Die Publikation der Einladung erfolgt mit Unterstützung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

[3] Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Geschäftsordnung

[1] Die Schulartkonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere regelt:

a. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Amtsperiode und Kompetenzen;
b. die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Kantonalkonferenz;
c. die Behandlung der Geschäfte der Konferenz;
d. den Informationsfluss zu den Spezialkonferenzen;
e. die Behandlung von Anträgen auf Durchführung von ausserordentlichen Kantonalkonferenzen;
f. die Leitung und das Protokoll der Konferenz;

g. den Versand des Protokolls an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

3.2 Vorstand

§ 23 Zusammensetzung, Konstituierung

[1] Der Vorstand einer Schulartkonferenz setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie in der Regel aus weiteren 2 bis 4 Mitgliedern zusammen.

[2] Er konstituiert sich selbst.

[3] Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Zuständigkeiten

[1] Der Vorstand einer Schulartkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Er ist Ansprechpartner für die zuständigen Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den Vorstand der Kantonalkonferenz und wird von diesen bei bevorstehenden Entscheiden über bildungspolitische Fragen rechtzeitig konsultiert;
b. er gewährleistet den Informationsfluss zwischen den Lehrerinnen und Lehrern und dem Vorstand der Kantonalkonferenz;
c. er sorgt auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz für die Ausarbeitung von Vernehmlassungen;
d. er bereitet die Geschäfte zuhanden der Schulartkonferenz vor;
e. er erstellt das Budget zuhanden des Vorstandes der Kantonalkonferenz.

§ 25 Vergütung der Vorstandstätigkeit

[1] Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung vom 30. März 2004[1)] über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

4 Spezialkonferenzen

4.1 Allgemeines

§ 26 Gliederung

[1] Die Lehrerinnen und Lehrer folgender Bildungsbereiche bilden je eine Spezialkonferenz:

a. die Lehrerinnen und Lehrer für Interkulturelle Pädagogik;
b. die Sportlehrerinnen und Sportlehrer;

1) GS 35.65, SGS 158.12

c. die Lehrerinnen und Lehrer von Mehrjahrgangsklassen.

§ 27 Mitgliedschaft, Teilnahme

[1] Einer Spezialkonferenz gehören alle Lehrerinnen und Lehrer an, die im entsprechenden Bildungsbereich unterrichten.

[2] Die Teilnahme an den Spezialkonferenzen sowie das Antrags-, Stimm und Wahlrecht ihrer Mitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 28 Zuständigkeiten

[1] Die Spezialkonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie sind Ansprechpartnerinnen der zuständigen Fachstellen des Kantons und werden von diesen über sie betreffende Fragen regelmässig informiert;
b. sie wählen ihren Vorstand;
c. sie nehmen auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz zu den Erlassentwürfen Stellung, die ihren Bildungsbereich betreffen;
d. sie beteiligen sich auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz an der Ausarbeitung von Erlassen über Ausbildungs- und Erziehungsfragen, die ihren Bildungsbereich betreffen.

§ 29 Durchführung

[1] Die Spezialkonferenzen werden durch deren Vorstand nach Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einberufen.

[2] Die Publikation der Einladung erfolgt mit der Unterstützung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

[3] Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 30 Geschäftsordnung

[1] Die Spezialkonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere regelt:

a. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Amtsdauer, Aufgaben und Kompetenzen;
b. die Behandlung der Geschäfte der Konferenz;
c. die Leitung und das Protokoll der Konferenz.

4.2 Vorstand

§ 31 Zusammensetzung, Konstituierung

[1] Der Vorstand einer Spezialkonferenz setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren 2 bis 4 Mitgliedern zusammen.

[2] Er konstituiert sich selbst.

[3] Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 32 Zuständigkeiten

[1] Der Vorstand einer Spezialkonferenz hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

a. Er ist Ansprechpartner für die zuständigen Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den Vorstand der Kantonalkonferenz und wird von diesen bei bevorstehenden Entscheiden über bildungspolitische Fragen rechtzeitig konsultiert;
b. er gewährleistet den Informationsfluss zwischen den Lehrerinnen und Lehrern und dem Vorstand der Kantonalkonferenz;
c. er sorgt auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz für die Ausarbeitung von Vernehmlassungen;
d. er bereitet die Geschäfte zuhanden der Spezialkonferenz vor;
e. er erstellt das Budget zuhanden des Vorstandes der Kantonalkonferenz.

§ 33 Vergütung der Vorstandstätigkeit

[1] Die Vorstandsmitglieder der Spezialkonferenzen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung vom 30. März 2004[2)] über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

5 Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Verordnung vom 19. Mai 1981[3)] über die Lehrerkonferenzen und -konvente wird aufgehoben.

§ 35 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

2) GS 35.65, SGS 158.12
3) GS 27.714, SGS 646.41

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.07.2005	01.08.2005	Erlass	Erstfassung	GS 35.0593
15.11.2016	01.08.2017	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2016.064

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.07.2005	01.08.2005	Erstfassung	GS 35.0593
§ 3 Abs. 1	15.11.2016	01.08.2017	geändert	GS 2016.064